



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 17. Juli 2015

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ■ Verordnungsberatung@kvb.de ■ www.kvb.de/verordnungen

■ Wie setze ich das „Grüne Rezept“ richtig ein?

Nicht rezeptpflichtige Arzneimittel sind seit Anfang 2004 aus der Erstattungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Sie sind oftmals das Präparat der ersten Wahl und damit ein wesentlicher Bestandteil Ihrer ärztlichen Behandlung.

Seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes am 1. Januar 2012 dürfen die Krankenkassen die Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel als Satzungsleistung anbieten. Davon machen viele Krankenkassen Gebrauch. Ab sofort enthält das Grüne Rezept daher den folgenden Hinweis: *„Dieses Rezept können Sie bei vielen gesetzlichen Krankenkassen zur Voll- oder Teilerstattung als Satzungsleistung einreichen.“* Ältere Formulare fürs Grüne Rezept können aufgebraucht werden.

Für die Kostenerstattung eines solchen Medikaments muss Ihr Patient die Quittung aus der Apotheke zusammen mit dem Grünen Rezept bei seiner Krankenkasse einreichen. Oft quittiert die Apotheke den Kaufpreis auch direkt auf dem Grünen Rezept.

Das Grüne Rezept dient folgenden Zielen:

- Es soll dem Patienten mitteilen, dass die Anwendung des so verordneten Medikamentes zwar medizinisch geboten ist, es jedoch nicht über Muster 16 verordnet werden darf.
- Es soll eine Merkhilfe für den Patienten bezüglich Name, Wirkstoff, Darreichungsform, Packungsgröße etc. sein.
- Es dient dem Patienten als Beleg für eine „außergewöhnliche Belastung“ bei der Einkommensteuererklärung im Sinne der Abgabenordnung.

Die Grünen Rezepte können Sie über den Formularversand der Firma Kohlhammer oder die „Initiative Grünes Rezept“ (<http://www.ini.gruenerrezepte.de/cms/bestellhinweise>) beziehen.

Weitere Hilfe bekommen Sie – **als Mitglied der KVB** - am Service-Telefon Verordnung unter **0 89 / 5 70 93 - 4 00 30.**